

05.12.86

In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften
(2. Statistikbereinigungsgesetz - 2. StatBerG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 253. Sitzung am 4. Dezember 1986 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Drucksache 10/6612 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
statistischer Rechtsvorschriften
(2. Statistikbereinigungsgesetz - 2. StatBerG)
- Drucksache 10/5964 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 29.12.86

Erster Durchgang: Drs. 255/86

Zweites Gesetz zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften
(2. Statistikbereinigungsgesetz - 2. StatBerG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über Statistiken
der Rohstoff- und Produktionswirtschaft
einzelner Wirtschaftszweige**

Das Gesetz über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1807), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Nummer 4 gestrichen und in Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
2. § 5 wird gestrichen.

Artikel 2

**Gesetz über die Statistik im Produzierenden
Gewerbe**

In § 2 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 641) wird Buchstabe A Ziffer III Nr. 4 gestrichen.

Artikel 3

Gesetz über Steuerstatistiken

Das Gesetz über Steuerstatistiken vom 6. Dezember 1966 (BGBl. I S. 665), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird Nummer 7 gestrichen und in Nummer 8 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 wird Nummer 5 gestrichen und in Nummer 4 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
3. In § 3 wird Nummer 6 gestrichen und in Nummer 5 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

Artikel 4

Gesetz über die Finanzstatistik

Das Gesetz über die Finanzstatistik in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1980 (BGBl. I S. 673, 782) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. der rechtlich selbständigen Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung, die auf Dauer überwiegend aus Zuwendungen von anderen in diesem Absatz bezeichneten juristischen Personen oder den Europäischen Gemeinschaften finanziert werden, sofern die Zuwendungen den Betrag von dreihunderttausend Deutsche Mark jährlich übersteigen.“

- bb) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Unternehmen“ die Worte „der Bereiche Versorgung, Entsorgung und Verkehr“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummern 2 und 4 werden gestrichen.

- bb) Die bisherigen Nummern 3, 5 bis 7 werden Nummern 2 bis 5.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. jährlich die Haushaltsansätze des Bundes und der Länder auf der Grundlage der Gruppierung nach Ausgabe- und Einnahmearten und der Gliederung nach Aufgabengebieten oder Aufgabenbereichen.“

- b) In Nummer 5 werden die Worte „und für das zweite Planungsjahr“ durch die Worte „sowie bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten juristischen Personen zusätzlich die investiven Ausgaben“ ersetzt.

3. § 3a wird gestrichen.

4. In § 4 wird die Verweisung „(§ 2 Abs. 2 Nr. 3)“ durch die Verweisung „(§ 2 Abs. 2 Nr. 2)“ ersetzt.

586/86

5. § 5 wird gestrichen.

6. In § 6 wird die Verweisung „(§ 2 Abs. 2 Nr. 5)“ durch die Verweisung „(§ 2 Abs. 2 Nr. 3)“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Statistiken des Personals (§ 2 Abs. 2 Nr. 4) erfassen:

1. für die Beschäftigten der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten juristischen Personen mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen privater Unternehmen, der in § 2 Abs. 1 Nr. 7 bezeichneten Einrichtungen und Unternehmen sowie der in § 2 Abs. 1 Nr. 8 bezeichneten Krankenhäuser nach dem Stand vom 30. Juni in jedem Jahr die Art, den Umfang und die Dauer des Dienstverhältnisses, den Aufgabenbereich, das Geschlecht, die Laufbahngruppe, die Einstufung und das Alter;

2. für die Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten juristischen Personen mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen privater Unternehmen sowie der in § 2 Abs. 1 Nr. 8 bezeichneten Krankenhäuser nach dem Stand vom 1. Februar

a) im staatlichen Bereich in jedem Jahr die Eigenschaft als Ruhegehaltsempfänger, Witwe, Halbwaise, Vollwaise, Unfallwaise oder Empfänger von Unterhaltsbeiträgen,

b) im staatlichen Bereich in jedem dritten Jahr zusätzlich die für die Bemessung der Versorgungsbezüge maßgebende Besoldungsgruppe,

c) im kommunalen Bereich in jedem sechsten Jahr die Eigenschaft als Ruhegehaltsempfänger, Witwe, Halbwaise, Vollwaise, Unfallwaise oder Empfänger von Unterhaltsbeiträgen sowie die für die Bemessung der Versorgungsbezüge maßgebende Besoldungsgruppe;

3. für die Personalzugänge und -abgänge bei Bund, Ländern, Gemeinden mit 3 000 und mehr Einwohnern und Gemeindeverbänden sowie den in § 2 Abs. 1 Nr. 8 bezeichneten Krankenhäusern in jedem sechsten Jahr für den Zeitraum vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres das Geschlecht, die Art des Dienstverhältnisses, die Laufbahngruppe, den Wechsel von einem Voll- in ein Teilzeiddienstverhältnis und den Wechsel von einem Teil- in ein Vollzeiddienstverhältnis. Bei der Beendigung eines Dienstverhältnisses werden außerdem das zu diesem Zeitpunkt

bestehende Alter sowie folgende Fallgruppen für den Grund des Ausscheidens erfaßt: Tod, vorzeitige Dienst-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Erreichen der allgemeinen oder einer besonderen Altersgrenze, Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Altersgrenze oder Inanspruchnahme des vorzeitigen Altersruhegeldes.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Soweit die nach Absatz 1 Nr. 1 zu erfassenden Daten nicht in automatisierter Form verfügbar sind, können sie durch Schätzung ermittelt werden. In diesem Fall sind für die Beschäftigten

a) die Art, der Umfang und die Dauer des Dienstverhältnisses jährlich,

b) zusätzlich der Aufgabenbereich, das Geschlecht, die Laufbahngruppe und die Einstufung in jedem fünften Jahr,

c) zusätzlich das Alter in jedem zehnten Jahr

zu erheben.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 können Daten für die Beschäftigten bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 genannten juristischen Personen nach dem Stand vom 31. Dezember erfaßt werden, wenn in den Geschäftsstatistiken dieser juristischen Personen der Personalstand zu diesem Termin nachgewiesen wird. Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 wird für die Beschäftigten bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 7 genannten wirtschaftlichen Unternehmen, die in rechtlich selbständiger Form geführt werden, Aufgabenbereich, Geschlecht und Laufbahngruppe erfaßt.

(4) Die Erhebungen gemäß Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben b und c sind erstmals im Jahre 1988, die Erhebungen gemäß Absatz 2 Buchstabe b erstmals im Jahre 1991 und die Erhebungen gemäß Absatz 2 Buchstabe c erstmals im Jahre 1998 durchzuführen.“

8. In § 8 Abs. 1 wird die Verweisung „(§ 2 Abs. 2 Nr. 7)“ durch die Verweisung „(§ 2 Abs. 2 Nr. 5)“ ersetzt.

Artikel 5

Gesetz über Bodennutzungs- und Ernterhebung

Das Gesetz über Bodennutzungs- und Ernterhebung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1978 (BGBl. I S. 1500) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei der Gemüseanbauerhebung werden im Monat Juli erfaßt

1. alle vier Jahre allgemein, beginnend 1988, der Anbau von Gemüse, Erdbeeren und Zierpflanzen,
2. in den dazwischenliegenden Jahren, beginnend 1987, repräsentativ bei höchstens 12 000 Auskunftspflichtigen der Anbau von Gemüse und Erdbeeren,
3. alle zwei Jahre, beginnend 1988, repräsentativ bei höchstens 7 500 Auskunftspflichtigen der Anbau von Zierpflanzen, außer in den Jahren mit allgemeiner Erhebung,
4. in den Jahren mit allgemeiner Erhebung zusätzlich der Anbau von Gemüse und Erdbeeren zur Erfüllung vertraglicher Bindungen bei der Erzeugung und beim Absatz.

Dabei werden die Flächen nach Pflanzenarten und Pflanzengruppen untergliedert.“

2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „jährlich“ wird durch die Worte „alle zwei Jahre, beginnend 1988,“ ersetzt.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„In den Ländern Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein wird die Erhebung nach Satz 1 jährlich durchgeführt.“

3. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Die Erhebung wird alle fünf Jahre, beginnend 1988, abwechselnd allgemein und repräsentativ bei höchstens 15 000 Auskunftspflichtigen in der Zeit von Januar bis Juni durchgeführt.“
- b) Satz 2 wird gestrichen.

4. In § 14 Abs. 1 werden nach dem Wort „jährlich“ die Worte „im Bundesgebiet außer in den Ländern Berlin und Bremen“ eingefügt.

5. § 17 wird gestrichen.

Artikel 6

Viehzählungsgesetz

Das Viehzählungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1980 (BGBl. I S. 817) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Viehzählung im Dezember werden alle zwei Jahre erfaßt

a) allgemein, beginnend 1988, die Bestände an Rindvieh, Schweinen, Schafen, Pferden und Geflügel,

b) repräsentativ, beginnend 1987, die Bestände an Rindvieh, Schweinen und Schafen.“

b) In Satz 2 wird die Zahl „1981“ durch die Zahl „1988“ ersetzt.

2. In § 2 Satz 1 werden die Worte „im April 1981“ durch die Zahl „1988“ ersetzt und in Satz 4 wird das Wort „mehr“ gestrichen.

3. § 8 wird gestrichen.

Artikel 7

Gesetz über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft

In § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1980 (BGBl. I S. 820) wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„In der Forstwirtschaft finden Erhebungen in jedem vierten Wirtschaftsjahr, beginnend 1987/88, statt.“

Artikel 8

Gesetz über eine Geflügelstatistik

Das Gesetz über eine Geflügelstatistik vom 29. März 1967 (BGBl. I S. 388) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

In Brütereien, Unternehmen mit Hennenhaltung und in Geflügelschlachtereien werden Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.“

586/86

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2 a

(1) Die Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung erfaßt, gegliedert nach Betrieben,

1. zum 1. Tag eines jeden Monats

a) die Zahl der vorhandenen Hennenhaltungsplätze,

b) die Zahl der legenden Hennen,

2. monatlich die Zahl der im Vormonat erzeugten Eier,

3. jährlich zum 1. Dezember die Haltungsform und den Bestandsaufbau nach Altersklassen und Legeperioden.

(2) Auskunftspflichtig sind die Inhaber und Leiter der Unternehmen mit mindestens 3 000 Hennenhaltungsplätzen.

(3) Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden. Liegen mehrere Betriebe eines Unternehmens in einem Land, so kann für diese Betriebe eine zusammengefaßte Meldung, gegliedert nach Betrieben, abgegeben werden. Diese Meldungen sind spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Berichtsmonats abzugeben.“

3. § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. monatlich das geschlachtete Geflügel.“

4. § 4 wird gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „mehr“ gestrichen.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „§§ 2 und 3“ durch die Angabe „§§ 2, 2a und 3“ ersetzt.

6. Die §§ 6 und 7 werden aufgehoben.

Artikel 9

Fleischhygiene-Statistik-Verordnung

In § 3 der Fleischhygiene-Statistik-Verordnung vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3815, 3839) werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.

Artikel 10

Bundes-Seuchengesetz

§ 5a Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262, 1980 I S. 151) wird wie folgt gefaßt:

„(1) Über die nach den §§ 3 und 8 meldepflichtigen Erkrankungen, Todesfälle und Ausbrüche werden vierteljährliche Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Erhebungen über Tuberkulose (aktive Form) nach § 3 Abs. 2 Nr. 12 werden nur jährlich durchgeführt. Bei den Erkrankungen werden jährlich Alter und Geschlecht der Erkrankten erfaßt; die an Tuberkulose Erkrankten sind zusätzlich nach Diagnosen sowie nach Deutschen und Ausländern zu erfassen. Über Ausscheider von *Salmonella typhi* und *Salmonella paratyphi* A, B und C nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 Buchstaben a und b werden jährliche Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.“

Artikel 11

Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

§ 11a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (BGBl. I S. 700), das zuletzt durch Artikel 68 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Anzugeben sind

1. Geburtsjahr und Geschlecht des Erkrankten,
2. Art der Erkrankung.“

Artikel 12

Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe

Das Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. jährlich die Aufwendungen und die Zahl der Empfänger der Hilfe, jeweils aufgegliedert nach Empfängergruppen und Hilfearten;“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. alle vier Jahre, beginnend 1986, der Bestand an Heimen und sonstigen baulichen Einrichtungen, aufgegliedert nach Einrichtungsarten, Trägergruppen und verfügbaren Plätzen;“

b) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. alle vier Jahre, beginnend 1988, die im Bereich der Jugendarbeit durchgeführten und mit öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahmen der Jugendbildung, der Jugendberufshilfe, der internationalen Jugendarbeit und der Mitarbeiterbildung jeweils einschließlich der Teilnehmerzahl, aufgegliedert nach Geschlecht, Trägergruppen und Dauer der Maßnahme;“

c) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. alle vier Jahre, beginnend 1988, die in der Jugendhilfe haupt- und nebenberuflich tätigen Personen nach Alter, Geschlecht und Berufsausbildungsabschluß, nach Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung und Arbeitsbereich sowie nach Art des Trägers und Art der Einrichtung.“

3. § 5 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. für die Angaben nach § 4

die Jugendwohlfahrtsbehörden, die kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen sowie für die Erhebungen nach den Nummern 1, 4 und 6 die Träger der freien Jugendhilfe und die privatgewerblichen Träger. Zur Durchführung der Erhebungen nach den Nummern 4 und 6 übermitteln die Jugendwohlfahrtsbehörden den Statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.“

Artikel 13

Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr

Das Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1980 (BGBl. I S. 865) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Kraftfahrzeugen“ durch das Wort „Kraftomnibussen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird Satz 1 gestrichen.

c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „ferner“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der erste Satzteil wird wie folgt gefaßt:

„Die Unternehmensstatistik erfaßt jährlich bei allen Unternehmen nach § 1 für das abgelaufene Kalender- oder Geschäftsjahr.“

b) In Nummer 4 wird das Wort „Kraftfahrzeuge“ durch das Wort „Kraftomnibusse“ ersetzt.

c) In Nummer 5 werden die Worte „Anzahl und“ gestrichen und das Wort „Kraftfahrzeugen“ ersetzt durch das Wort „Kraftomnibussen“.

d) Nach Nummer 6 wird folgender Satz angefügt:

„Stichtag für die Angaben zu den Nummern 3 bis 6 ist der letzte Werktag des Monats September des Erhebungsjahres.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Verkehrsstatistik erfaßt vierteljährlich jeweils für das abgelaufene Kalendervierteljahr bei allen Unternehmen nach § 1 mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des § 4 Abs. 1 bis 3 Personenbeförderungsgesetz und bei denjenigen Unternehmen nach § 1 mit Kraftomnibussen im Sinne des § 4 Abs. 4 Nr. 2 Personenbeförderungsgesetz, die für die Personenbeförderung am letzten Werktag des Monats September des vorangegangenen Kalenderjahres sechs oder mehr Kraftomnibusse verfügbar hatten.“

bb) In Nummer 1 wird jeweils das Wort „Kraftfahrzeugen“ durch das Wort „Kraftomnibussen“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Im Gelegenheitsverkehr nach §§ 48 und 49 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes getrennt nach Verkehrsformen

a) Anzahl der beförderten Personen,

b) Personen-Kilometer,

c) Höhe der Einnahmen,

d) Wagen-Kilometer.“

586/86

b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

4. § 5 wird gestrichen.

Artikel 14

Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz

Das Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2069) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Nummer 4 gestrichen; die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.
2. § 5 wird gestrichen.

Artikel 15

Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung

Die Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1977 (BGBl. I S. 1281), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294), wird wie folgt geändert:

1. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 6 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „zweitausend“ wird jeweils durch das Wort „dreitausend“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „fünfhundert“ wird durch das Wort „eintausend“ ersetzt.
 - b) In Nummer 13 wird nach den Worten „insgesamt der Wert von“ das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „zweitausend“ ersetzt.
 - c) Nummer 15 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „zweitausend“ wird jeweils durch das Wort „dreitausend“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „fünfhundert“ wird durch das Wort „eintausend“ ersetzt.
2. Abschnitt I — Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr — der Anlage zu § 31 (Befreiungsliste) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „eintausend“ ersetzt.
- b) In Nummer 10 Buchstabe a wird das Wort „zweitausend“ durch das Wort „dreitausend“ ersetzt.
- c) In Nummer 34 Buchstabe a wird das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „eintausend“ ersetzt.

Artikel 16

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik

§ 2 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik vom 29. Mai 1950 (BAnz. Nr. 104 vom 4. Juni 1950), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Statistik nach § 2 Nr. 2 des Gesetzes wird hinsichtlich der Preise für Bauleistungen vierteljährlich durchgeführt.“

Artikel 17

Verordnung über eine Eisenbahnstatistik

Die Verordnung über eine Eisenbahnstatistik vom 8. August 1965 (BGBl. I S. 749), geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „monatlich“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.
2. § 8 wird gestrichen.

Artikel 18

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungswang

Die auf den Artikeln 15, 16 und 17 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden, wenn die Änderung für die Gewinnung zuverlässiger statistischer Ergebnisse erforderlich ist oder einer weitergehenden Vereinfachung dient.

Artikel 19

Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen

(1) Der jeweils zuständige Bundesminister kann den Wortlaut des durch einen Artikel dieses Gesetzes geänderten Gesetzes in der vom Tage des Inkrafttretens der Änderung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

-7-

(2) Für die durch Artikel 15, 16 und 17 geänderten Rechtsverordnungen gilt Absatz 1 entsprechend.

Artikel 20

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 21

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; Artikel 12 tritt am 31. Dezember 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Artikel 3 bis 12, 14 und 15 der Statistikbereinigungsverordnung vom 14. September 1984 (BGBl. I S. 1247) außer Kraft.

05.12.86

In

Beschluß**des Deutschen Bundestages**

zum

**Zweiten Gesetz zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften
(2. Statistikbereinigungsgesetz - 2. StatBerG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 253. Sitzung am 4. Dezember 1986 zu dem von ihm verabschiedeten Zweiten Gesetz zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (2. Statistikbereinigungsgesetz - 2. StatBerG) - Drucksachen 10/5964, 10/6612 - den anliegenden Entschließungsantrag in Drucksache 10/6612 - Nummer 2 der Beschlußempfehlung - angenommen.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen ist auch die Frage erörtert worden, ob und in welchem Umfang der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung statistischer Vorschriften Anlaß gibt, weitere einzelstatistische Rechtsvorschriften im Sinne der Vorgaben des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zu ändern.

Der Deutsche Bundestag hat diese Frage in der ihm zur Verfügung stehenden Beratungszeit nicht abschließend beantworten können. Er ist der Auffassung, daß auch eine zunächst teilweise Anpassung der im Rahmen der Statistikbereinigung aufgegriffenen Gesetze und Verordnungen an die Vorgaben des Volkszählungsurteils zulässig ist. Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß damit kein Präjudiz in der Frage verbunden ist, ob und in welchem Umfang eine weitere gesetzgeberische Anpassung einzelstatistischer Rechtsvorschriften erfolgen muß.

Hierüber erwartet er nähere Aufschlüsse durch den von der Bundesregierung nach § 26 Abs. 4 Sätze 2 und 3 des Entwurfs eines Bundesstatistikgesetzes bis zum 1. Januar 1988 zu erstattenden Bericht.

17.12.86

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften
(2. Statistikbereinigungsgesetz - 2. StatBerG)

Punkt 15 der 572. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1986

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

Der Bundesrat nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, daß mit dem 2. Statistikbereinigungsgesetz spezialgesetzliche Übermittlungsregelungen ersatzlos gestrichen werden, obwohl nach § 16 Abs. 4 und 5 des Bundesstatistikgesetzes die Übermittlung von Einzelangaben an oberste Landesbehörden bzw. Kommunen nur zulässig ist, soweit sie spezialgesetzlich vorgesehen ist. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, möglichst umgehend Gesetzesentwürfe vorzulegen, mit denen unter Beachtung des Persönlichkeitsrechts die notwendigen Übermittlungsvorschriften, insbesondere im Bereich der Agrarstatistik und der Straßenverkehrsunfallstatistik, geschaffen werden.

- 10 -

19.12.86

Beschluß

des Bundesrates

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften
(2. Statistikbereinigungsgesetz - 2.StatBerG)

Der Bundesrat hat in seiner 572. Sitzung am 19. Dezember 1986 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 4. Dezember 1986 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.